
Begründung

Vorentwurf

Bebauungsplan „Solarpark Beckenghau II“

Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Beckenghau II“

Stadt Dietenheim, Gemarkung Regglisweiler, Alb-Donau-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Stadt
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Verfahren
4. Überörtliche Planungen
 - 4.1 Landesentwicklungsplan 2002
 - 4.2 Regionalplan
5. Örtliche Planungen
 - 5.1 Flächennutzungsplan
 - 5.2 Bestehende Bebauungspläne
6. Angaben zum Plangebiet
 - 6.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - 6.2 Örtliche Rahmenbedingungen
 - 6.3 Standortalternativenprüfung
7. Umweltverträglichkeit
 - 7.1 Umweltbericht
 - 7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - 7.3 Artenschutz
 - 7.4 Immissionsschutz
 - 7.5 Klimaschutz
8. Städtebauliche Konzeption
 - 8.1 Erschließung
9. Maßnahmen zur Verwirklichung
 - 9.1 Artenschutz
 - 9.2 Schutz angrenzender Lebensräume
 - 9.3 Versickerung von Niederschlagswasser
10. Festsetzungen zum Bebauungsplan
 - 10.1 Art der baulichen Nutzung
 - 10.2 Maß der baulichen Nutzung
11. Örtliche Bauvorschriften
 - 11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper
 - 11.2 Einfriedungen
12. Flächenbilanz

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 12.04.2023, menz umweltplanung, Tübingen

Anlage 2: Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 02.09.2024, menz umweltplanung, Tübingen

1. Angaben zur Stadt

Die Stadt Dietenheim mit seinem Stadtteil Regglisweiler liegt im Alb-Donau-Kreis.

Die Einwohnerzahl beträgt für Dietenheim insgesamt 6.940 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, I/2024).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Regglisweiler.

2. Ziel und Zweck der Planung

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie südwestlich des Stadtteils Regglisweiler plant die Stadt Dietenheim die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Plangebiets mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.

Die Stadt Dietenheim betreibt neben weiteren Dachanlagen auf dem Bauhof, der Schule, dem Kindergarten St. Martin und der Feuerwehr seit 2012 eine Freiflächenanlage auf dem ersten Bauabschnitt der zurückgebauten und in dem Bereich abgeschlossenen Bauschuttdeponie im Gewann Beckenghau. Die Anlagen werden als Eigenbetrieb geführt.

Da die Vorgaben für die Führung von Bauschuttdeponien in den letzten 20 Jahren erheblich verschärft worden sind, darf die jetzige noch verbliebene Restfläche trotz damals zusätzlich durchgeführter Abdichtungsmaßnahmen nur noch als Erdaushubdeponie geführt werden. Dabei gehen die Einbringungen von normalem Erdaushub aufgrund der dort festgesetzten kreisweiten Kosten und dem Bedarf an Erdaushub zur Wiederverwertung bei bestehenden Baumaßnahmen auf unserer Deponie gegen Null.

Der Bauschuttcontainer, der für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt wurde, wird zu 100 Prozent aufgrund seiner Mischkonsistenz auf andere Deponie abgefahren.

Insofern ist nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage eine erhebliche Restfläche vorhanden, die bisher als Deponiefläche vorgesehen war und aufgrund der strengen Bestimmungen seit Jahren faktisch brach liegt. Eine anderweitige Nutzung drängt sich hier geradezu auf.

Aufgrund der aktuellen energie- und klimatechnischen Entwicklungen und der guten Erfahrungen der Stadt Dietenheim mit Photovoltaik besteht nun die Überlegung, die nicht genutzte Restfläche mit einer weiteren Photovoltaikanlage zu belegen. Da es sich bei Deponieflächen um klassische ursprünglich dafür vorgesehene Konversionsflächen handelt, ist auch eine Diskussion im Konflikt mit landwirtschaftlicher Nutzung kein Thema. Die Größe einer möglichen Neuanlage könnte sich bei der vorhandenen Fläche, die bisher als Deponie vorgesehen ist, nahezu an der bereits bestehenden Anlage orientieren. Die bestehende Anlage hat eine Leistung von 1,457 MWp.

Damit wäre auch aufgrund der Weiterentwicklung und der verbesserten Leistungsfähigkeit der PV-Module mit der Erweiterungsfläche eine Leistung von ca 2,31 MWp möglich. In Kombination mit der alten Anlage ist mehr als eine Verdopplung der Leistung auf der Gesamtfläche (Bestand und Neubau) zu erzielen.

Eine Nutzung der erneuerbaren Energien auch im Eigenverbrauch ist dabei durchaus durch entsprechende Regelungen mit dem Netzbetreiber und Stromanbieter denkbar, sodass die Unabhängigkeit der Stadt Dietenheim von fossilen Energieträgern ausgebaut wird und somit auch eine entsprechende Kostensicherheit ganz erheblich zu einer Energie- und Kostenkonstanz in zukünftigen Gemeindehaushalten beiträgt.

Die Stadt beabsichtigt die Umsetzung mit der Firma Highsolar, die über große Erfahrungen von der Planung, über den Bau bis zum Betrieb einer solchen Anlage verfügt.

Für die Erweiterung der Anlage ist wie bereits beim ersten Bauabschnitt, ein Bebauungsverfahren entsprechend durchzuführen.

Da die Topographie des Grundstücks zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie nicht optimal war, wird der 2. Bauabschnitt der Deponieauffüllung entsprechend der Genehmigungen verfüllt. Der 3. Bauabschnitt (im nördlichen Bereich des Plangebietes) wurde nicht als Deponie genutzt. Hier wird die Planie für die Errichtung der PV-Anlage an die des 2. Bauabschnittes topographisch angeglichen.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Regglisweiler.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Erfordernis der Bauleitplanung

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und sind auch nicht typischerweise standortgebunden i. S. § 35 (1) Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB scheidet i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i. S. d. § 8 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

Überragendes öffentliches Interesse

„Herzstück“ des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Mit der im Osterpaket beschlossenen EEG-Novelle, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind gemäß § 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der neue § 2, mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, lautet wie folgt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu Treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt und die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB ist anzuwenden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2022 gefasst. Im Anschluss daran wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2023 durchgeführt. Nach dem Billigungsbeschluss des Vorentwurfes findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB statt.

Im Anschluss daran findet zusammen mit der Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Entwurfsbeschluss statt. Anschließend findet die Veröffentlichung des Entwurfes nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt. Der Abschluss des Verfahrens bildet der Satzungsbeschluss.

4. Überörtliche Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 ordnet die Stadt Dietenheim dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zu und formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.2.):

Der ländliche Raum im engeren Sinne weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf.

- Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz, Bildung- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnstandort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Durch die hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.
- Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt werden und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.
- Gleichzeitig sind im Ländlichen Raum i.e.S. auch Entwicklungsaufgaben besonders wichtig, die zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereich betragen. Zur Erweiterung der Erwerbsgrundlagen sollen außerdem günstige Voraussetzungen für Erholung, Freizeit und Tourismus genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden. Natur und Landschaft sollen dabei bewahrt und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung langfristig gesichert werden.

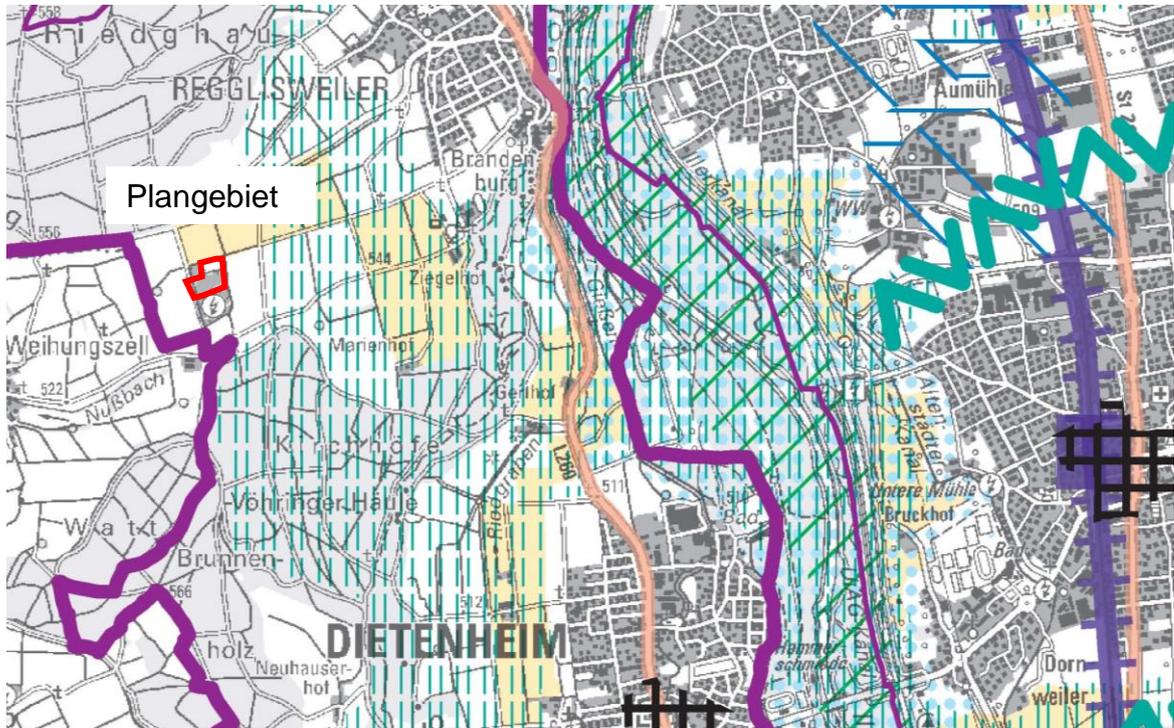
Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan folgende allgemeine Grundsätze an (Quelle: LEP 2022, Kap. 4.2):

- Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

4.2 Regionalplan

Die Stadt Dietenheim zählt zum ländlichen Raum und ist im Regionalplan als Unterzentrum beschrieben.

Im der aktuellen Regionalplanfortschreibung (Satzungsbeschluss vom 05.12.2023) ist im Plangebiet kein Planzeichen dargestellt. Derzeit befindet sich diese in der Genehmigungsphase. Nördlich grenzt das Planzeichen Gebiet für Landwirtschaft (VBG) an.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023

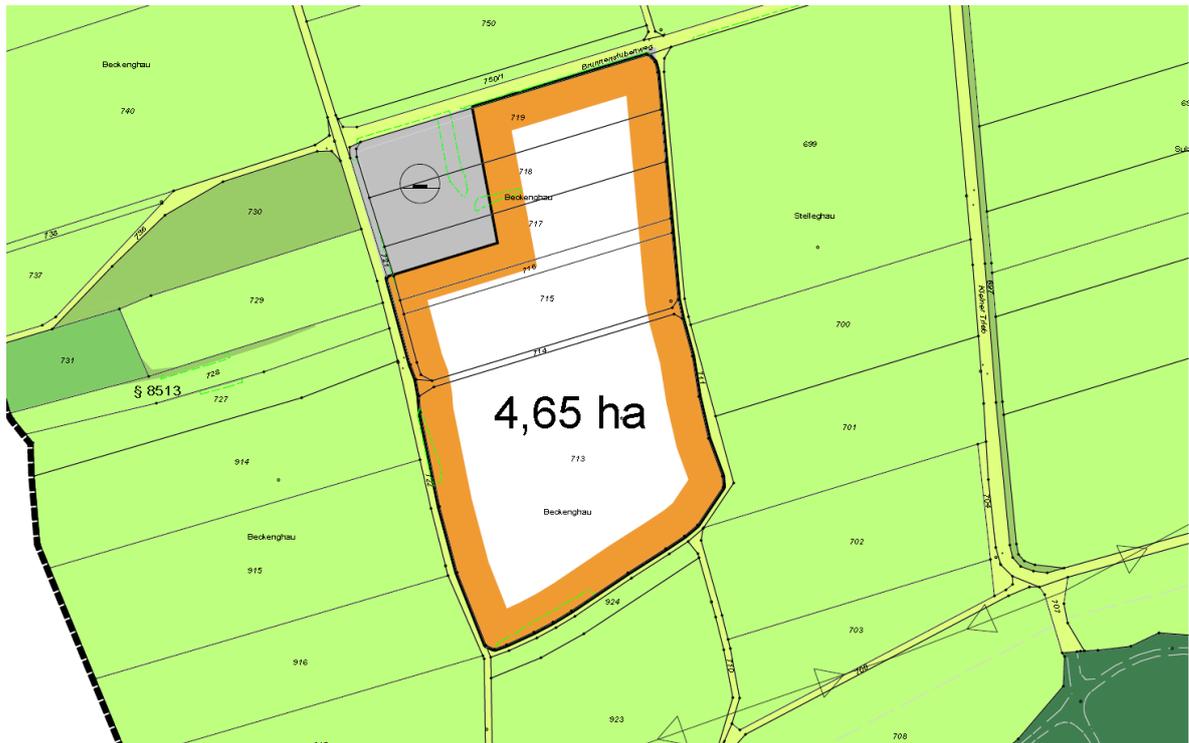
5. Örtliche Planungen

5.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Bauschuttdeponie ohne eine definierte Nutzung nach Planzeichenverordnung dargestellt.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim (Aufstellungsbeschluss 18.10.2023) wird das Plangebiet derzeit von der ursprünglichen Fläche -Bauschuttdeponie- in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ umgewandelt.

Entsprechend der geplanten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan, wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).



Ausschnitt der 8. Änderung des Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim vom 18.10.2023

5.2 Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet grenzt im Süden an den Bebauungsplan „Solarpark Beckenghau“ (rechtskräftig seit 16.12.2011) an.

Dieser bildet die planungsrechtliche Grundlage für den ersten Bauabschnitt des bestehenden Solarparks.

6. Angaben zum Plangebiet

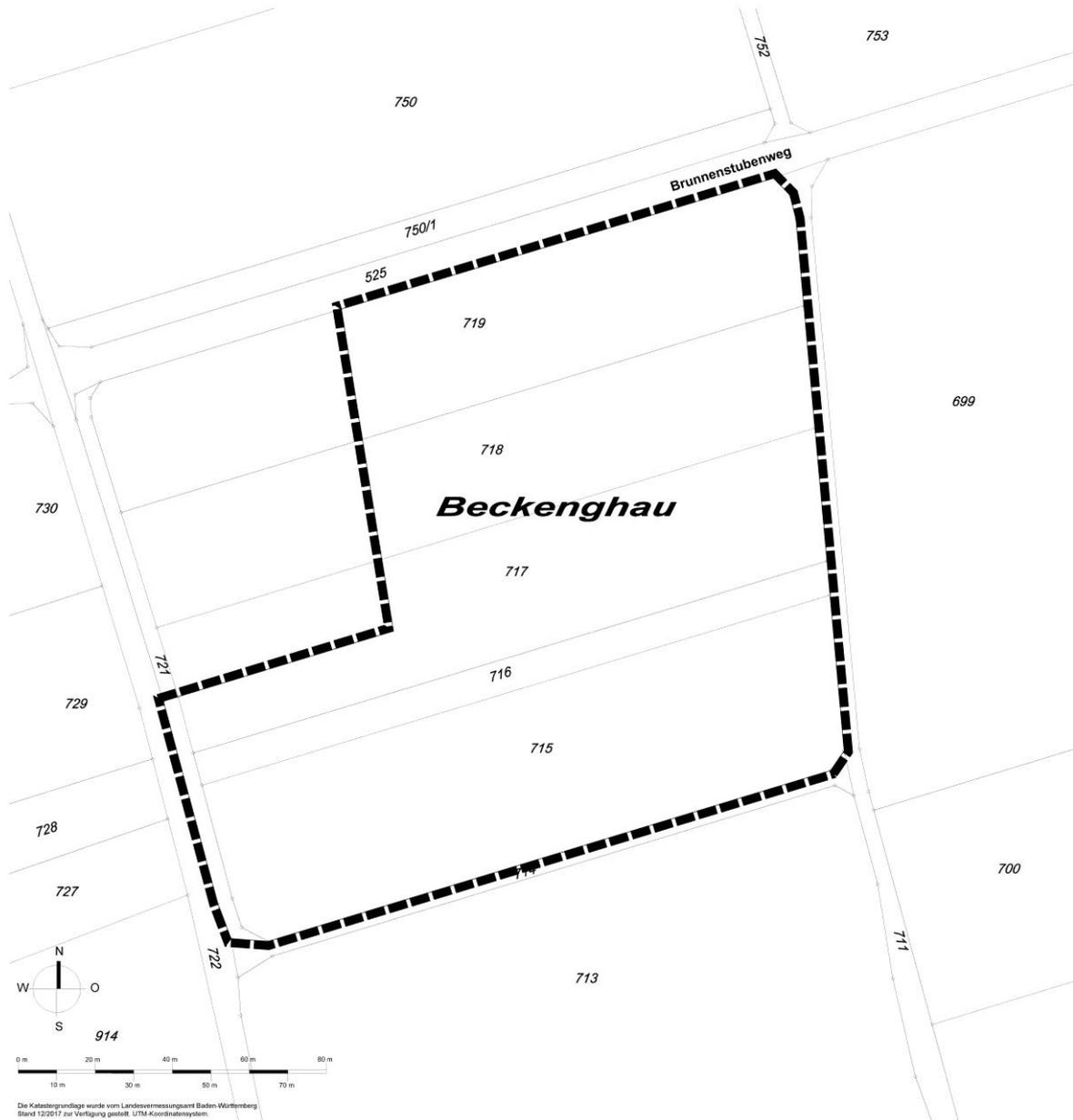
6.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 715; 716; und teilweise die Flurstücke Nrn. 717; 718; 719 und 721. Der Geltungsbereich wurde abweichend vom Aufstellungsbeschluss im Süden um den Weg Flst. 714 um ca. 0,07ha verkleinert.

Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,18 ha.

Im Osten, Norden und Westen begrenzen landwirtschaftliche Wirtschaftswegen und daran angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet. Nordwestlich des Plangebiets liegt der Grüngutsammelplatz von Dietenheim. Im Süden grenzt unmittelbar an das Plangebiet die bestehend Solaranlage „Beckenghau“ an.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



6.2 Örtliche Rahmenbedingungen

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um eine ehemalige Bauschuttdeponie.

Diese wurde zur Erstellung der Photovoltaikflächen abgedichtet und mit Erde zur Einebnung des Geländes aufgefüllt.

6.3 Standortalternativenprüfung

Der Plangeber stellt derzeit einen Kriterienkatalog zur Beurteilung potenzieller PV-Freiflächenanlagen auf der Gesamtgemarkung von Dietenheim auf und stimmt diesen mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis ab. Auf der Gesamtgemarkung wurden hier Flächen ohne Eignungspotential (Wald, Gewässer und Bauflächen nach FNP) ausgeschlossen.

Die verbleibenden Flächen der Gemarkung weisen überwiegend ein eingeschränktes Eignungspotential aufgrund von Restriktionen von Natur- und Landschaftsschutz, Regional- und Flächennutzungsplanung sowie Wasser- und Bodenschutzgebieten auf.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Flächen mit eingeschränktem Eignungspotential. Hier ist für weitere PV-Freiflächenanlagen jeweils eine Standortprüfung durchzuführen um das Ziel der 2% PV-Freiflächenanlagen auf der Gesamtmarkung zu erfüllen.

Westlich des Plangebietes wurde eine kleine Fläche mit hohem Eignungspotential ermittelt, die zukünftig, ohne weitere Prüfung, für weitere PV-Anlagen herangezogen werden kann, aber derzeit nicht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Freiflächenphotovoltaikanlage um eine standortgebundene Anlage, die in Bezug auf den südlich angrenzenden, bestehenden Solarpark als Erweiterung, auf der nicht mehr nutzbaren Bauschuttdeponie, erstellt wird.

Durch die Ergänzung der Anlage auf der ehemaligen Deponie werden keine weiteren Flächen herangezogen.

7. Umweltverträglichkeit

7.1 Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu erstellen. Aus dem Umweltbericht wird aus der allgemeinverständlichen Zusammenfassung Folgendes zitiert:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch die Stilllegung der Deponie (mit Ausnahme des Grüngutsammelplatzes) reduziert sich die Lärm- und Luftbelastung. Die Lärmimmissionen durch den geplanten Solarpark sind gering. Insbesondere durch die bereits vorhandene, südlich angrenzende PV-Anlage sind die zusätzlichen Blendwirkungen auf den südlich gelegenen Hof voraussichtlich gering.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnten brütende wertgebende Vogelarten in den Gehölzen und im Gestrüpp im Geltungsbereich festgestellt werden. Zudem wurden Zaun- und Waldeidechsen nachgewiesen. Die Haselmaus wurde nicht festgestellt. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust einer Feldhecke, von Einzelbäumen, Fettwiesen, Ruderalvegetation, Röhricht, Gestrüpp, nitropyhtischer Saumvegetation und Brennnessel-Beständen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine zeitliche Beschränkung für Gehölzfällungen, der Erhalt von Feldhecken, die Pflanzung einer Feldhecke, die Anlage von Strukturelementen für Reptilien sowie die Vergrämung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich vorgesehen. Als weitere Maßnahmen werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet und unter den Modulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von überwiegend bereits anthropogen überprägten Böden. Zudem werden die natürlichen Böden im nördlichen Bereich überdeckt und somit ebenfalls anthropogen überprägt. Die Kompensation dieser Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutübergreifend durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen.

Wasser

Im Bereich des Plangebiets steht im Untergrund ein Grundwassergeringleiter an. Darüber befinden sich überwiegend die Ablagerungen der Deponie (unbelastete Steine und Erden). Von diesen Ablagerungen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und

Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Vorhaben befindet sich in einem Offenlandbereich zwischen Regglisweiler und Weihungszell. Die Deponie mit ihren Gehölzstrukturen und der bereits vorhandenen Freiflächen-PV-Anlage stellt eine zentrale Struktur in diesem Offenlandbereich dar. Einerseits weist sie eine hohe Strukturvielfalt auf und andererseits handelt es sich um eine anthropogene Überformung der Landschaft. Sowohl die Bedeutung des Landschaftsbildes als auch die Einsehbarkeit sind als mittel zu werten. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Eingrünung des Gebiets (Erhalt und Neupflanzung von Feldhecken) treten die Solarmodule nur in geringem Umfang optisch in Erscheinung und sind v.a. als Erweiterung der bereits bestehenden PV-Anlage sichtbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der Nutzung als Deponie im Planbereich nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Rekultivierung der Deponiefläche auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- *Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen*
- *Erhalt und Pflanzung von Feldhecken*
- *Vergrämung und Strukturelemente für Reptilien*
- *Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen*
- *Schutz und Wiederherstellung der Böden*
- *Versickerung des Niederschlagwassers*
- *Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen*
- *Entwicklung von extensiv genutztem Grünland*

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Dietenheim.“

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu kompensieren. Ausgeglichen bzw. kompensiert ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen

des Naturhaushalts wiederhergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Ausweisung des Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend reduziert werden können, sodass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Quantifizierung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope erfolgt nach der Bewertungsmethode der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde erstellt.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne Maßnahmen vollständig kompensiert.

7.3 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Stand 12.04.2023 erarbeitet.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung der Artengruppe der Vögel, der Zauneidechse sowie ggf. der Haselmaus möglich.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die im Umweltbericht eingearbeitet ist.

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.
- Erfassung der Zauneidechse durch zwei Begehungen im Zeitraum April bis Juni und zwei Begehungen im Zeitraum Mitte August/September.
- Erfassung der Haselmaus durch Anbringung sog. Haselmaus-Tubes und fünfmaliger Kontrolle im Zeitraum Mai bis Oktober.

Folgendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Auswirkungen kann aus dem Umweltbericht zitiert werden:

„Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau II“ kommt es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- *Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern europäischer Vogelarten und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (Maßnahme 1).*
- *Zur Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wertgebenden europäischen Vogelarten ist der Erhalt von Feldhecken vorgesehen (Maßnahme 2).*
- *Durch die Rodung von Gehölzen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wertgebenden europäischen Vogelarten. Als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahme (CEF) ist die Pflanzung einer Feldhecke vorgesehen (Maßnahme 3).*
- *Durch die Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse. Als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahme (CEF) sind Strukturelemente für Reptilien anzulegen (Maßnahme 4).*
- *Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen kommen. Im Bereich der kartierten Lebensräume ist vor der Baufeldfreimachung eine Vergrämung durchzuführen (Maßnahme 5).“*

7.4 Immissionsschutz

Solarmodule sind nach aktuellstem Stand der Technik mit einer Antireflexionsschicht konzipiert, da sich dadurch auch die Stromerträge weiter erhöhen lassen. Somit beträgt der reflektierte Anteil des Sonnenlichts derzeit max. 2%, von einer Blendung ist daher nicht auszugehen.

Entlang der Ost- und Westgrenze des Plangebietes werden bestehende Feldhecken erhalten und durch ein Pflanzgebot zur Pflanzung einer Feldhecke im Osten ergänzt. Dadurch wird der direkte Sichtbezug vom westlich des Plangebiets gelegenen ca. 1000 m entfernten Siedlungsbereich von Weihungszell und dem östlich, ca. 1200 - 1500 m entfernten, Siedlungsbereich von Regglisweiler, auf die PV-Anlagen verhindert. Südlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 300m ein landwirtschaftlicher Betrieb. Hier gibt es keine Wohnnutzung.

Solarmodule arbeiten geräuschlos, da sie lediglich Lichtwellen über den photovoltaischen Effekt in Strom umwandeln. Wechselrichter und Trafostationen werden mehr als 20 m vom nächsten Wohngebäude errichtet, weshalb von diesen keine Lärmbelastigung nach TA-Lärm ausgeht (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächenphotovoltaikanlagen). Nachts ist die Anlage wegen fehlender Sonneneinstrahlung außer Betrieb. Eine Nachtbeleuchtung ist nicht vorgesehen und nicht notwendig. Staubbelastung durch die angrenzende Landwirtschaft ist ortsüblich und wird vom Betreiber des Solarparks akzeptiert.

7.5 Klimaschutz

Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen trägt direkt zum Klimaschutz bei, da sie pro erzeugter kWh ca. 627g CO₂ - Äquivalente einspart (vgl. Umweltbundesamt (2019, Dr. Lauf et. Al.): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger).

8. Städtebauliche Konzeption**8.1 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets ist über den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg gesichert. Da die Freiflächenphotovoltaikanlage elektronisch gesteuert und überwacht wird, ist nicht mit einem erhöhten Erschließungsverkehr gegenüber der jetzigen Nutzung zu rechnen.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung**9.1 Artenschutz**

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten. Es dürfen nur Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune verwendet werden, die eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweisen. Aktuelle Untersuchungen gehen davon aus, dass sich die Artenvielfalt innerhalb des Parkes selber erhöht, wenn die Bodenfreiheit so gewählt wird, dass Prädatoren z.B. Fuchs und Marder die Zaunanlage nicht queren können.

9.2 Schutz angrenzender Lebensräume

Bei der Kontrolle und Überwachung der Anlage ist auf den nächtlichen Einsatz von Wachhunden und auf künstliche Lichtquellen zu verzichten. Ausnahmen davon stellen Überwachungsanlagen im Alarmfall dar.

9.3 Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück gegebenenfalls über Versickerungseinrichtungen über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

10. Festsetzungen zum Bebauungsplan**10.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen.

Innerhalb des Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sind Modulreihen vorgesehen, die auf Gestellprofilen errichtet werden. Die Profile werden je nach Gegebenheit in den Boden gerammt, spiralförmig eingedreht oder mit Betonballast auf den Boden gestellt. Um die Anlage nutzen zu können und um unnötige Gerätetransporte auszuschließen, werden notwendige Anlagen (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) zugelassen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximale Gebäudehöhe und die Grundfläche bzw. Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt.

11. Örtliche Bauvorschriften**11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper**

Um die Anlage in die umliegende Umgebung einzupassen werden Regelungen zur Art und Höhe der Modulreihen und zu den sonstigen baulichen Anlagen getroffen.

Um den Reflexionsgrad der Oberfläche in der freien Landschaft zu beschränken, werden maximale Hellbezugswerte (Remissionswert) festgesetzt (Landschaftsbild). Der Hellbezugswert gibt den Wert der Lichtmenge an, die von der Oberfläche reflektiert wird. Die Angabe erfolgt in Prozent und ist den Herstellerangaben von Farben und Oberflächenmaterialien zu entnehmen.

11.2 Einfriedungen

Die Anlage darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht frei zugänglich sein. Es werden daher Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune mit Übersteigschutz zugelassen. Um Kleinsäugetiere und Niederwild sowie Amphibien nicht durch die Errichtung der Anlagen in ihrem Lebensraum zu stark einzuschränken, müssen die Einfriedungen einen Mindestabstand zum gewachsenen Boden aufweisen.

12. Flächenbilanz**Sonstiges Sondergebiet**

SO "Freiflächenphotovoltaikanlage "	ca.	1,96 ha	89,9 %
Private Grünflächen	ca.	0,22 ha	10,1 %

Gesamtgebiet	ca.	2,18 ha	100 %
--------------	-----	---------	-------

Reutlingen, den 23.09.2024

Dietenheim, den 23.09.2024

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Christopher Eh
Bürgermeister